



Freitag, 2. November 2007

MEDIENMITTEILUNG

Übernahme der Spitalvermögen durch das Freiburger Spitalnetz

Der Staatsrat hat über die die Verteilung einer Entschädigung in Höhe von 12 Millionen Franken unter den Bezirken entschieden. Diese Summe ist im Gesetz über das Freiburger Spitalnetz vorgesehen.

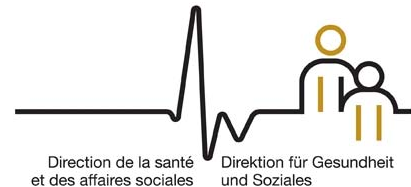
Die den Bezirken ausgerichteten 12 Millionen sind eine Entschädigung für die Übernahme der Spitalvermögen durch das Freiburger Spitalnetz. Die Entschädigung wird im Verhältnis zu dem verteilt, was die Gemeinden seit 1996 je Einwohner ausgegeben haben, um den Bau, die Renovation und den Umbau der Spitäler zu finanzieren, oder als Ausgabe hierfür vorgesehen haben. Es handelt sich um Arbeiten, die getätigt worden oder zu tätigen sind, damit die Spitalstandorte ihre Aufträge gemäss der [Spitalplanung](#) wahrnehmen können. Für die Zeit seit 1996 werden die Ausgaben zu Lasten der Gemeinden auf insgesamt 87'377'045.- veranschlagt.

Anders als die übrigen Spitäler ist über das Spital Meyriez noch kein Umbau- und Renovationsentscheid gefallen. Die diesbezüglichen Entscheide des Staatsrats und des Grossen Rats bleiben somit vorbehalten. Da die Zahlen für den Seebezirk noch nicht endgültig feststehen, erhalten die übrigen Bezirke zunächst 80% der vorläufigen Entschädigung. Diese wird revidiert, wenn der Betrag für die Umbauten des Standorts Meyriez bekannt ist. Anschliessend kann den Bezirken der Restbetrag ausgerichtet werden.

KONTAKTE UND INFORMATIONEN

**Amt für Gesundheit, Herr Patrice Zurich, Amtsvorsteher,
TEL. 026 305 29 13 (09Uhr00-10Uhr30)**

Direktion für Gesundheit und Soziales, Claudia Lauper,
wissenschaftliche Beraterin, Tel. 026 305 29 04 – 079 347 51 38



Medienmitteilungen auf der Website der Direktion für Gesundheit und Soziales <http://admin.fr.ch/gsd/>

Beilage

Verordnung vom 23. Oktober 2007 über eine Entschädigung für die Übernahme der Spitalvermögen durch das Freiburger Spitalnetz

Verordnung

vom 23. Oktober 2007

über eine Entschädigung für die Übernahme der Spitalvermögen durch das Freiburger Spitalnetz

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz (FSNG);

in Erwägung:

Nach Artikel 55 Abs. 1 FSNG gibt die Übernahme der Vermögenswerte durch das Freiburger Spitalnetz Anspruch auf eine Entschädigung von 12 Millionen Franken, die zwischen den Bezirken aufgeteilt werden. In dieser Verordnung wird die Aufteilung der Entschädigungssumme geregelt.

Die parlamentarische Kommission willigte bei der Prüfung des Entwurfs für das FSNG in den Grundsatz ein, wonach die Entschädigung im Verhältnis zur Ausgabenverpflichtung je Einwohner/in erfolgt, die von den Gemeinden seit 1996 für die Spitalbauten eingegangen wurde oder noch einzugehen ist, damit jedes Spital seinen Auftrag gemäss der Spitalplanung erfüllen kann. Dieser Grundsatz wurde denn auch in Artikel 55 Abs. 2 FSNG festgeschrieben. Somit präsentiert sich die Aufteilung der Entschädigung von 12 Millionen Franken vorläufig wie folgt;

Bezirke	Ausgaben zu Lasten der Gemeinden	Durchschnittliche Bevölkerung	Ausgaben je Einwohner/in zu Lasten der Gemeinden	Entschädigung vorläufige Aufteilung	
	Fr.	Einwohner	Fr.	Fr.	%
Saane	17 626 454	82 239	214.35	984 406	8,20
Sense	18 244 262	38 534	473.45	2 174 324	18,12
Greyerz	23 378 705	38 818	602.25	2 765 839	23,05
Glane	9 043 729	17 987	502.80	2 309 114	19,24

Vivisbach	1 435 500	12 900	111.30	511 146	4,26
Broye	8 275 500	21 758	380.35	1 746 761	14,56
See (vorläufige und hypothetische Beträge)	9 372 895	28 536	328.45	1 508 410	12,57
Insgesamt	87 377 045	240 772	2 612.95	12 000 000	100,00

Die für das Spital des Seebezirks genannten Zahlen sind vorläufig und hypothetisch. Veranschlagt wurden sie aufgrund der Erfahrung aus den Arbeiten für den Umbau des Spitals des Glanebezirks, wobei sich die beiden Objekte allerdings nicht gleichen. Weder der Staatsrat noch der Grosse Rat haben sich bisher zu einem Projekt für den Umbau und die Renovation des Spitals des Seebezirks geäußert: ihr diesbezüglicher Entscheid bleibt somit vorbehalten.

Weil die Gemeinden des Seebezirks noch keine Ausgabenverpflichtung für das Spital Meyriez eingegangen sind, erfolgen Akontozahlungen bis zu 80 % des Betrags, der den 6 übrigen Bezirken gemäss der vorläufigen Aufteilung zusteht. Der Rest wird ausbezahlt, sobald der Betrag zu Lasten der Gemeinden des Seebezirks für den Bau und die Renovation des Spitals von Meyriez bekannt ist.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Entschädigung von 12 Millionen Franken nach Artikel 55 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz (FSNG) wird im Verhältnis zu den Ausgaben je Einwohner/in, die seit 1996 für die Renovation, den Bau und den Umbau der Bezirksspitäler zu Lasten der Gemeinden gehen, unter den Bezirken aufgeteilt. Der Aufwand je Einwohner/in wird aufgrund des vom Grossen Rat bewilligten subventionierbaren Betrags und der durchschnittlichen zivilrechtlichen Bevölkerungszahl von 1996 bis 2006 berechnet.

² Der dem Saanebezirk zustehende Betrag wird unter den Gemeinden aufgeteilt; die Aufteilung erfolgt zu 50 % nach der zivilrechtlichen Bevölkerung am 31. Dezember 2006 und zu 50 % nach der im umgekehrten Verhältnis zur Klassifikation gewichteten zivilrechtlichen Bevölkerung am 31. Dezember 2006.

³ Der den übrigen Bezirken zustehende Betrag wird jedem Verband überwiesen, der die Ausgabenverpflichtung eingegangen ist. Die Verbände entscheiden über seine Verwendung.

Art. 2

¹ In Erwartung des Dekrets über die Arbeiten zum Umbau und zur Renovation des Spitals des Seebezirks in Meyriez wird den Gemeinden des Saanebezirks sowie jedem Verband – mit Ausnahme des Verbands des Seebezirks – im Jahr 2007 eine Akontozahlung von 80 % der vorläufigen Entschädigung ausgerichtet. Die aufgrund der Tabelle in den Erwägungen berechneten Akontozahlungen belaufen sich auf:

	Fr.
– für die Gemeinden des Saanebezirks	787 524.–
– für den Sensebezirk	1 739 459.–
– für den Greyerzbezirk	2 212 671.–
– für den Glanebezirk	1 847 291.–
– für den Vivisbachbezirk	408 917.–
– für den Broyebezirk	1 397 409.–

² Die Akontozahlungen erfolgen vor Ende 2007 in Absprache zwischen dem Amt für Gesundheit und der Finanzverwaltung.

Art. 3

Der Saldo der Entschädigung an jeden Bezirk sowie der dem Seebezirk zustehende Betrag werden aufgrund der endgültigen Aufteilung ausbezahlt; diese wird in Berücksichtigung des Dekrets über die Arbeiten am Spital des Seebezirks ermittelt.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Die Präsidentin:
I. CHASSOT

Die Kanzlerin
D. GAGNAUX